

ANTRAG SPD-OR-Fraktion vom: 10.02.2019 eingegangen am: 10.02.2019	Gremium: Termin: TOP: Verantwortlich:	Ortschaftsrat Durlach 20.03.2019 7 Öffentlich Dez. 6 / Stpl.A.
Erhaltungssatzung gem. § 172 BauGB für die Altstadt Durlach		

Antrag des Ortschaftsrates Durlach an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Verwaltung legt bis zur Sommerpause dem Gemeinderat und dem Ortschaftsrat Durlach einen beschlussfähigen Entwurf für eine „Erhaltungssatzung Altstadt Durlach“ vor.

Begründung:

Nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB kann die Gemeinde durch Satzung Gebiete bezeichnen, in denen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt die Errichtung, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung bedürfen. Eine solche Satzung kann unabhängig von einem Bebauungsplan ergehen.

Während die Genehmigungspflicht nach der denkmalrechtlichen Gesamtanlagensatzung „Altstadt Durlach“ vom 21. Juli 1998 erst bei „Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage“ (§ 4) und zum Schutz des „vorhandenen Erscheinungsbild(s) der Durlacher Altstadt“ (§ 3) eingreift, ermöglicht die Erhaltungssatzung gem. § 172 BauGB den Schutz **einzelner** baulicher Anlagen aus städtebaulichen Gründen. Insbesondere dient die Genehmigungspflicht gem. § 172 Abs. 3 BauGB dem städtebaulichen Denkmalschutz. Sie schützt den Bestand baulicher Anlagen – neben anderen Gründen – wegen ihrer städtebaulichen, insbesondere geschichtlichen oder künstlerischen Bedeutung, wobei auf optisch wahrnehmbare Gegebenheiten abzustellen ist.

Der städtebauliche Denkmalschutz setzt damit voraus, dass in dem Erhaltungsgebiet bauliche Anlagen vorhanden sein müssen, die das Orts- oder Landschaftsbild oder die Stadtgestalt prä-

gen oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Der denkmalpflegerische Werteplan für die Gesamtanlage Durlach weist 25 Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung und über 190 Kulturdenkmale aus, darüber hinaus zahlreiche erhaltenswerte Gebäude. Laut den Feststellungen des Werteplans wird das innere Bild Durlachs durch die überwiegend verputzten barocken Häuser des späten 17. und 18. Jahrhunderts bestimmt. Große Tore in den geschlossenen Straßenfronten ermöglichen die Erreichbarkeit der abseitigen Höfe. Dabei stammen bei vielen Häusern die Keller und Teile der Umfassungsmauern aus der Zeit vor dem Stadtbrand von 1689 und wurden beim Wiederaufbau in die Neubauten integriert. Der Modellbauordnung von 1698 folgten zahlreiche jüngere Neubauten.

Die Stadt Karlsruhe hat von der Möglichkeit des Erlasses einer Erhaltungssatzung in bisher zehn Fällen Gebrauch gemacht, u.a. zum Schutz der Ortskerne Daxlanden, Grötzingen, Beiertheim und Bulach. An dem Wortlaut dieser Erhaltungssatzungen orientiert sich der vorliegende Antrag. Der Antrag richtet sich an den Gemeinderat als das allein nach Beteiligung des Ortschaftsrats entscheidungszuständige Gremium.

Um die städtebauliche Eigenart der Altstadt Durlach in ihrer städtebaulichen Gestalt zu erhalten, ist aus den genannten Gründen der Erlass der vorliegenden Satzung geboten. Die Altstadt Durlach erscheint in gleicher Weise schützenswert wie die bereits durch Erhaltungssatzung geschützten anderen Ortskerne. Der Geltungsbereich soll daher den im Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 10. März 1998 zur Satzung und zum Schutz der Gesamtanlage "Altstadt Durlach" dargestellten Bereich der Altstadt Durlach umfassen.

unterzeichnet von:

SPD-Ortschaftsratsfraktion

Dr. Jan-Dirk Rausch

Stefan Volz

Iris Holstein

Jörg Köster

Hans Pfalzgraf